



Abzug Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinse (Art. 29 Abs. 1 Bst. g StG / Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG)

Die ESTV hat uns bestätigt, dass bei der Berechnung der Höchstabzüge für Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinsen die gesamten Prämien für die Krankenversicherung d.h. Grundversicherung und Zusatzversicherung abzugsfähig sind.

Steuerpflichtige, welche von der individuellen Prämienverbilligung profitieren und die effektive Prämienrechnung beilegen, können somit die gesamten Prämien für die Krankenversicherung in Abzug bringen. Bei Steuerpflichtigen, welche keine Prämienrechnung einreichen, verwenden wir die Krankenkassen Durchschnittsprämien analog der jährlichen Mitteilung (siehe aktuelle Weisung in der Einschätzungshilfe).

Beispiel Ehepaar mit 3 Kindern mit KK-Subventionen (Prämienrechnung beigelegt):

Kanton / Gemeinde / Bund

Krankenkassenprämien Grundversicherung	9'700.--
Zusatzversicherungen	200.--
+ Prämien Lebensversicherung	600.--
+ Wertschriftenerträge	300.--
- Subventionen	6'000.--
Abzug	4'800.--

Beda Albrcht
Dienstchef

Nicolas Fournier
Adjunkt

Sitten, 14. September 2012